

Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.12.2021 sowie weitere 157,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.12.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.850,70 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am [REDACTED] kam es auf der [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] in Fahrtrichtung [REDACTED] zu dem hier streitgegenständlichen Verkehrsunfall, an welchem der Ehemann der Klägerin mit dem im Eigentum der Klägerin stehenden Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und die Beklagte Ziff. 1 mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Bei dem Unfallereignis fuhren der Ehemann der Klägerin und die Beklagte Ziff. 1 in einer aus vier Fahrzeugen bestehenden Kolonne, wobei der Ehemann der Klägerin das vierte, die Beklagte Ziff. 1 das zweite Fahrzeug dieser Kette lenkten. Da das vorderste Fahrzeug der Kolonne nur langsam, mit etwa 60 km/h, fuhr, überholte zunächst das dritte Fahrzeug in der Kette die beiden vor ihm befindlichen Fahrzeuge. Nach Abschluss dieses Überholvorgangs entschlossen sich auch der Ehemann der Klägerin und die Beklagte Ziff. 1 zu einer Überholung der weiteren Fahrzeuge und setzten zu einem entsprechenden Manöver an. Der genaue zeitliche Rahmen und Ablauf dieser Überholmanöver ist zwischen den Parteien streitig. Im Rahmen der Überholvorgänge kam es jedenfalls zu einem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge in der Weise, dass das Fahrzeug der Beklagten Ziff. 1 das klägerische Fahrzeug mit seiner linken Seite am rechten vorderen Fahrzeugteil berührte.

Durch diesen Zusammenprall wurde das klägerische Fahrzeug beschädigt. Ein klägerseits in

Auftrag gegebenes Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 23.07.2019 ergab Sachverständigenkosten in Höhe von 716,86 €, eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 190 €, eine Unkostenpauschale in Höhe von 25 € sowie Reparaturkosten in Höhe von 4.109,76 €. Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde das klägerische Fahrzeug bei der [REDACTED] in [REDACTED] repariert. Hierfür wurden der Klägerin mit Rechnung vom 11.10.2019 4.114,51 € in Rechnung gestellt. Diese Rechnung hat die Klägerin noch nicht beglichen.

Nach Meldung dieser Schäden in Höhe von insgesamt 5.046,37 € zuzüglich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,44 € an die Beklagte Ziff. 2 rechnete diese den Schaden mit Schreiben vom 07.11.2019 ab. Dabei erkannte die Beklagte die klägerseits benannten Sachverständigenkosten, die Nutzungsausfallentschädigung und die Unkostenpauschale der Höhe nach an. Die Reparaturkosten kürzte die Beklagte Ziff. 2 auf Grundlage eines eigenen Berichts der [REDACTED] hinsichtlich der Rechnungspositionen „Montageteil eingebaut“, „Reinigungskosten vor und nach Lackierung“ sowie „Verbringungskosten“ um insgesamt 252,88 €. Darüber hinaus regulierte die Beklagte unter Berufung auf eine nur anteilige Haftung lediglich einen Anteil von 2/3 hinsichtlich der anerkannten Schadenspositionen. Insgesamt bezahlte die Beklagte Ziff. 2 3.195,67 € zuzüglich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 € auf diesen Schaden.

Daraufhin suchte sich die Klägerin anwaltlichen Beistand und ließ die Beklagte Ziff. 2 durch Anwaltsschriftsatz vom 30.12.2019 zur Zahlung der gesamten bereits benannten Kosten unter Fristsetzung bis zum 13.01.2020 auffordern. Mit Schreiben vom 08.01.2020 teilte die Beklagte Ziff. 2 mit, dass sie an ihrer Abrechnung vom 07.11.2019 festhält.

Die Klägerin erhob am 01.12.2021 Klage auf Zahlung der übrigen bereits benannten Kosten zum hiesigen Amtsgericht.

Sie trägt vor, die Beklagte Ziff. 1 habe den gegenständlichen Unfall allein verschuldet. Die Beklagte Ziff. 1 habe in keiner Weise angezeigt, dass sie eine Überholung beabsichtige. Vielmehr habe sie abgewartet, bis das klägerische Fahrzeug seinen Überholvorgang begonnen hatte und sich bereits auf Höhe des Fahrzeugs der Beklagten Ziff. 1 befand. Dann habe sie ihrerseits zu einer Überholung ausgeschert und dabei das neben ihr befindliche klägerische Fahrzeug wegen Verletzung ihrer doppelten Rückschaupflicht übersehen. Der Ehemann der Klägerin habe trotz eingeleiteter Vollbremsung eine Kollision nicht mehr verhindern können und das Fahrzeug der Beklagten Ziff. 1 sei mit dem klägerischen Fahrzeug an dessen vorderer rechter Seite zusammengestoßen. Darüber hinaus seien sämtliche geltend gemachten Reparaturkosten für eine fachgerechte Reparatur erforderlich gewesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagten müssten für alle Unfallschäden zu 100% haften. Die Beklagte Ziff. 1 müsse einen Anscheinsbeweis gegen sich gelten lassen, da sich der Unfall bei einem Spurwechsel durch sie ereignet habe. Ein Mitverschulden des Ehemanns der Klägerin liege nicht vor. Auch trete die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges gänzlich hinter die Verschuldenshaftung der Beklagten Ziff. 1 zurück.

Die Klägerin beantragt daher,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 1.850,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 157,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, den Ehemann der Klägerin treffe ein Mitverschulden an dem Unfall. Die Beklagte Ziff. 1 habe ihre Absicht, zu überholen, durch Setzen des Blinkers und durch Einordnung zur Mittellinie angezeigt. Auch habe sie vor der Überholung nach hinten geschaut und den klägerischen PKW noch nicht auf der Gegenfahrspur gesehen. Erst als die Beklagte Ziff. 1 bereits auf die Gegenfahrbahn ausscherte, habe auch der Ehemann der Klägerin etwa zeitgleich sein Überholmanöver begonnen und die Beklagte Ziff. 1 diesen bemerkt. Eine Kollision sei zu diesem Zeitpunkt für sie nicht mehr vermeidbar gewesen. Darüber hinaus seien die geltend gemachten Reparaturkosten unangemessen hoch und für eine fachgerechte Reparatur nicht erforderlich.

Die Beklagten sind der Auffassung, auf Grundlage dieses Unfallhergangs falle dem Ehemann der Klägerin ein Mitverschulden zur Last, das etwa mit 1/3 zu bemessen sei. Er habe in einer gefährlichen Situation überholt, da für ihn bereits bei Einleitung des Überholvorgangs erkennbar gewesen sei, dass die Beklagte Ziff. 1 auf die Gegenfahrbahn ausscheren würde. Hinsichtlich der geltend gemachten Reparaturkosten meinen die Beklagten bezüglich des Rechnungspostens „Montageteile eingebaut lackieren“ sowie der Reinigungskosten, dass diese nicht schadensbedingt erforderlich waren, sondern der Schaden auch auf kostengünstigere Weise hätte behoben werden können. Auch könne die Klägerin die Reparaturkosten ohnehin nicht verlangen, da sie die Rech-

nung selbst noch nicht bezahlt habe.

Das Gericht hat in dem Termin zur mündlichen Verhandlung den Zeugen [REDACTED], den Ehemann der Klägerin, gehört. Weiterhin hat das Gericht mit Beschluss vom 14.04.2022 ein unfallanalytisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches am 04.08.2022 durch den Sachverständigen [REDACTED] erstattet wurde.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage erweist sich als zulässig und in vollem Umfang begründet.

I. Zulässigkeit

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist das Amtsgericht Ehingen als dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der streitgegenständliche Unfall ereignet hat, unabhängig vom Wohnsitz der Beklagten nach § 20 StVG örtlich zuständig.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Forderungen in vollem Umfang zu.

1. Hauptforderung

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von weiteren 1.850,70 € gegen die Beklagte Ziff. 1 aus § 18 Abs. 1 StVG zu. Dieser Anspruch besteht gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG auch unmittelbar gegen die Beklagte Ziff. 2, wobei beide Beklagte als Gesamtschuldner haften, § 115 Abs. 1 S. 4 VVG.

a. Anspruchsvoraussetzungen

Unstreitig war die Beklagte Ziff. 1 als Kraftfahrzeugführerin an dem streitgegenständlichen Unfall beteiligt, welcher die gegenständlichen Beschädigungen des klägerischen Fahrzeugs zur Folge hatte.

Die Beklagte trifft an diesem schadensbegründenden Unfall auch ein Verschulden i. S. d. § 18 Abs. 1 S. 2 StVG. Denn die Beklagte hat gegen die sie beim Spurwechsel treffenden Sorgfaltspflichten des § 7 Abs. 5 StVO in Form der doppelten Rückschaupflicht verstoßen. Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme aufgrund der Angaben des Zeugen [REDACTED] sowie des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] davon überzeugt, dass sich das klägerische Fahrzeug zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte Ziff. 1 auf die Gegenfahrbahn ausscherte, bereits vollständig auf der Gegenfahrbahn befand und bereits etwa 2,7 Sekunden zuvor seinen Überholvorgang begonnen hatte.

So beschrieb der Zeuge [REDACTED], er habe seinen Überholvorgang deutlich vor der Beklagten Ziff. 1 begonnen und sich, als diese auf die Gegenfahrbahn ausscherte, bereits etwa parallel neben deren Fahrzeug befunden.

Diese Angaben erachtet das Gericht für glaubhaft. Hierbei wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Zeugen um den Ehemann der Klägerin handelt und er daher ein eigenes Interesse an einem für die Klägerin günstigen Ausgang des Rechtsstreits hat. Dass sich ein solcher Belastungseifer in der Aussage des Zeugen niedergeschlagen hätte, konnte das Gericht jedoch zu keinem Zeitpunkt feststellen. Vielmehr wirkte der Zeuge nach dem Eindruck des Gerichts während seiner Vernehmung durchgehend ruhig und sachlich sowie bemüht, den Unfall gerade auf nähere Nachfrage hin so genau wie möglich zu rekonstruieren. Darüber hinaus werden die Angaben des Zeugen durch diejenigen des Sachverständigen [REDACTED] bestätigt.

Der Sachverständige führt aus, er habe anhand des Schadensbildes die Kollisionsstellung ermitteln und auf Grundlage dieser auf den Beginn des Überholvorgangs des Zeugen [REDACTED] zurückrechnen können. Die Berechnungen hätten ergeben, dass das klägerische Fahrzeug seinen Überholvorgang deutlich vor dem Ausscheren der Beklagten Ziff. 1, konkret etwa 2,7 Sekunden zuvor, begonnen hatte und sich bereits vollständig auf der Gegenfahrbahn befunden habe. Bei Durchführung des gebotenen Blicks in den Außenspiegel und des Schulterblicks hätte die Beklagte Ziff. 1 das klägerische Fahrzeug daher erkennen können und müssen. Ebenso sei die Überholabsicht des klägerischen Fahrzeugs ohne Weiteres erkennbar gewesen, da es mit im Vergleich zu dem Fahrzeug der Beklagten Ziff.1 deutlich höherer Geschwindigkeit gefahren sei.

Die Ausführungen des Sachverständigen erachtet das Gericht für vollumfänglich verständlich und nachvollziehbar und macht sie sich daher zu eigen. Der Sachverständige war in der Lage, seine Feststellungen mathematisch nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen. Auch ist der Sachverständige als auf dem Gebiet der Unfallanalyse erfahren gerichtsbekannt. Zweifel an der Richtigkeit seiner Ausführungen oder an seiner Sachkunde bestehen seitens des Gerichts nicht. Auch die Parteien bringen keinerlei Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten vor.

Auf dieser Beweisgrundlage steht fest, dass die Beklagte Ziff. 1 auf die Gegenfahrbahn ausgeschert hat, obwohl sich das klägerische Fahrzeug bereits vollständig auf der Gegenfahrbahn befand und sie dieses sowie dessen Überholabsicht bei Beachtung der doppelten Rückschaupflicht hätte erkennen können und müssen. Damit hat die Beklagte Ziff. 1 gegen die aus § 7 Abs. 5 StVO erwachsende doppelte Rückschaupflicht verstoßen und den Unfall durch dieses Fehlverhalten verschuldet.

b. Haftungsquote

Die Beklagte Ziff. 1 haftet für den Unfall zu 100%. Die nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG gebotene Abwägung der Verschuldensanteile der Unfallbeteiligten ergibt für den Ehemann der Klägerin kein anzusetzendes Mitverschulden.

Für ein solches Mitverschulden lag die Beweislast auf Seiten der Beklagten (vgl. *Grüneberg* in: *Grüneberg*, BGB, 81. Auflage, 2022, § 254, Rn. 72). Der Nachweis eines Mitverschuldens des Zeugen [REDACTED] ist den Beklagten jedoch nicht gelungen. Ein Beweis ist grundsätzlich dann erbracht, wenn das Gericht nach freier Beweiswürdigung eine so weitgehende Überzeugung vom Wahrheitsgehalt der jeweils zu beurteilenden streitigen Tatsache gewinnt, dass etwaige Zweifel nach allgemeiner Lebenserfahrung nahezu ausgeschlossen sind (vgl. BGH, Urt. V. 06.05.2015, VIII ZR 161/14)

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ein Fehlverhalten des Zeugen [REDACTED] nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Insbesondere ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO war nicht nachzuweisen. So ist das Gericht, wie dargelegt, davon überzeugt, dass der Zeuge [REDACTED] seinen Überholvorgang bereits deutlich vor der Beklagten Ziff. 1 begonnen hatte und sich bereits vollständig auf der Gegenfahrbahn befand, als diese ausscherte. Eine unklare Verkehrslage aufgrund eines Ausschlerens der Beklagten Ziff. 1 bestand daher zu Beginn des Überholvorgangs des Zeu-

gen [REDACTED] nicht.

Das Gericht konnte sich auch nicht mit der nötigen Gewissheit davon überzeugen, dass eine unklare Verkehrslage aus dem Grund bestand, dass die Beklagte Ziff. 1 bereits einen Blinker gesetzt und sich zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet hatte, als der Zeuge [REDACTED] seinen Überholvorgang begann. Denn dies wird zwar von der Beklagten Ziff. 1 so vorgetragen. Der Zeuge [REDACTED] macht demgegenüber gegensätzliche Angaben und führt aus, die Beklagte Ziff. 1 habe zu keinem Zeitpunkt ihre Absicht, zu überholen, in irgendeiner Form angezeigt. Wie dargelegt erachtet das Gericht die Aussage des Zeugen [REDACTED] für glaubhaft. Weiterhin war im Rahmen der Beweismwürdigung zu berücksichtigen, dass die Beklagte Ziff. 1 selbst ebenfalls Unfallbeteiligte war und ihr daher ein vergleichbares Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits zukommt, wie es bei dem Zeugen [REDACTED] der Fall ist. Die Angaben der Beklagten Ziff. 1 sind daher nicht geeignet, diejenigen des Zeugen [REDACTED] so stark zu erschüttern, dass das Gericht sich in einer Weise von ihren Behauptungen überzeugen könnte, die Zweifel Schweigen gebietet. Der Beweis eines Mitverschuldens des Zeugen [REDACTED] durch Missachtung eines gesetzten Blinkers und eines Einordnens der Beklagten Ziff. 1 zur Fahrbahnmitte hin konnte demgemäß nicht erbracht werden. Es sind daher keinerlei Tatsachen nachweisbar, aufgrund derer der Zeuge [REDACTED] mit einer Überholabsicht der Beklagten Ziff. 1 hätte rechnen können.

Weiterhin ergibt sich ein Mitverschulden des Zeugen [REDACTED] auch nicht daraus, dass er eine Fahrzeugkolonne zu überholen suchte, anstatt abzuwarten, bis sich nur noch ein einziges Fahrzeug vor ihm befand. Denn wenn ein Fahrzeugführer ordnungsgemäß zum Überholen ausgesichert hat, d. h. wenn bei Beginn des Überholvorganges keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass auch ein vorausfahrendes Fahrzeug zum Überholen ansetzen würde, dann bleibt diesem Fahrzeugführer bis zum Abschluss des Überholvorganges der Vorrang. Die Verkehrslage wird nicht allein dadurch unklar, dass der Fahrzeugführer mehrere Fahrzeuge überholt (vgl. BGH, Urt. v. 23.09.1986, VI ZR 46/85). So liegt der Fall hier. Wie dargelegt sind Anhaltspunkte für den Zeugen [REDACTED], dass seitens eines weiteren Fahrzeugs in der Kolonne eine Überholabsicht bestand, jedenfalls nicht ausreichend nachgewiesen. Die Überholung der Kolonne stellte daher kein Fehlverhalten des Zeugen dar, zumal die Kolonne zum Zeitpunkt der Überholung lediglich noch aus zwei weiteren Fahrzeugen bestand.

Schließlich verringert sich die Haftungsquote der Beklagten Ziff. 1 auch nicht durch eine im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG eventuell anzusetzende Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs. Denn die doppelte Rückschaupflicht, die sich aus § 7 Abs. 5 StVO er-

gibt gehört zu den Kardinalpflichten eines Fahrzeugführers. Bei deren Einhaltung ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu verlangen. Ihre Missachtung führt zu erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer. Die einfache Betriebsgefahr tritt daher jedenfalls dann, wenn kein weiteres Mitverschulden hinzutritt, vollständig hinter die Verschuldenshaftung desjenigen zurück, der die Rückschaupflicht beim Spurwechsel missachtet hat (vgl. Heß in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, StVR, 27. Auflage, 2022, § 7 StVO, Rn. 25, m. w. N.). So liegt der Fall hier. Ein Mitverschulden des Zeugen [REDACTED] kann, wie dargelegt, jedenfalls nicht ausreichend nachgewiesen werden. Ob vorliegend eine Betriebsgefahr anzusetzen wäre, kann daher dahingestellt bleiben. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs tritt jedenfalls vollständig zurück und es verbleibt bei der Haftungsquote der Beklagten Ziff. 1 von 100%.

c. Anspruchsumfang

Der Anspruch umfasst einen Gesamtbetrag von 1.850,70 €.

Die Sachverständigenkosten von 716,86 €, die Nutzungsausfallentschädigung von 190 € und die Unkostenpauschale von 25 € sind der Höhe nach unstrittig. Da die Beklagten bislang lediglich 2/3 dieser Beträge reguliert haben, wie dargelegt jedoch zu 100% haften, ist hinsichtlich dieser Beträge die Differenz in Höhe von 310,61 € zu erstatten.

Darüber hinaus umfasst der klägerische Anspruch auch die weiteren Reparaturkosten in Höhe von 1.540,09 €, unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob tatsächlich alle von der Reparaturwerkstatt durchgeführten Arbeiten erforderlich und erhobenen Kosten der Höhe nach angemessen waren. Denn nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist als Schadensersatz wegen Beschädigung einer Sache derjenige Geldbetrag zu leisten, der für die Wiederherstellung der Sache erforderlich ist. „Erforderlich“ im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige Betrag, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig halten durfte. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig nur in engen Grenzen bestehen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Geschädigte, wie hier, sein Fahrzeug in die Hände von Fachleuten übergibt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Geschädigte selbst praktisch keinen Einfluss mehr auf den Verlauf der Reparatur nehmen und muss darauf vertrauen, dass von den beauftragten Fachleuten die korrekten Maßnahmen durchgeführt und Beträge berechnet werden. Es widerspricht dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Alternative zu § 249 Abs. 1 BGB, wenn dem Geschädigten das Risiko aufgebürdet würde, dass die mit der Reparatur betrauten

Fachleute zur Reparatur nicht zwingend erforderliche Maßnahmen durchführen oder zu hohe Kosten berechnen. Vielmehr ist dieses „Werkstattrisiko“ dem Schädiger bei Schadensersatzleistung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ebenso aufzuerlegen, wie es bei der eigenständigen Reparatur nach § 249 Abs. 1 BGB bei ihm verbliebe (vgl. zum Ganzen BGH, Urt. v. 29.10.1974, VI ZR 42/73). Diese Risikoverteilung ändert sich erst dann, wenn der Geschädigte sich nicht vernünftig oder wirtschaftlich verhält, was insbesondere dann der Fall ist, wenn er ein auch für Laien ersichtlich ungeeignetes Reparaturunternehmen beauftragt oder wenn die Reparaturrechnung derart hoch ausfällt, dass selbst für Laien ersichtlich wird, dass die Reparatur nicht korrekt erfolgt sein konnte.

Im vorliegenden Fall verbleibt das Werkstattrisiko nach diesen Grundsätzen auf Seiten der Beklagten. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug der [REDACTED] zur Reparatur übergeben und damit ihre weiteren Einflussmöglichkeiten auf den konkreten Reparaturverlauf aus der Hand gegeben. Dafür, dass sie sich bei der Auswahl dieses Autohauses unvernünftig oder unwirtschaftlich verhalten hätte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Ein irgendwie geartetes Auswahlverschulden wird beklagenseits auch nicht eingewendet. Ebenso wenig gab es Anhaltspunkte für die Klägerin, dass die erstellte Reparaturrechnung überhöht wäre. Vielmehr stand der Klägerin das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] zur Verfügung, an welchem sich die Reparatur orientiert hatte und aus welchem sich bis auf 5 € nahezu genau der letztendliche Preis der Reparatur ergab. Die Kompetenz, ein solches Sachverständigengutachten zu hinterfragen, fehlt dem Laien in aller Regel und kann daher auch von einem vernünftig und wirtschaftlich denkenden Menschen nicht verlangt werden. Anhaltspunkte zu einem Auswahlverschulden hinsichtlich dieses Sachverständigen sind ebenfalls weder ersichtlich noch vorgetragen. Eine vernünftige, wirtschaftlich handelnde Person an der Stelle der Klägerin hätte daher ebenso wie die Klägerin darauf vertraut, dass eine entsprechend einem Sachverständigengutachten durch Fachleute durchgeführte Reparatur zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Unfall erforderlich war.

Nach alledem ist festzuhalten, dass der gesamte, ungekürzte Rechnungsbetrag in Höhe von 1.540,09 € von dem nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu leistenden Schadensersatz umfasst ist. Die Einwendungen der Beklagten gegen die Erforderlichkeit einzelner Reparaturmaßnahmen und die Höhe einzelner angesetzter Kosten sind der Klägerin gegenüber aus den genannten Gründen nicht relevant und können nur der Werkstatt selbst als mögliche Schadensersatzansprüche entgegengehalten werden.

An diesem Ergebnis ändert auch die unstreitige Tatsache nichts, dass die Reparaturrechnung durch die Klägerin noch nicht bezahlt wurde. Denn die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten

des Geschädigten im Hinblick auf die Reparatur, welche die Verlagerung des Werkstatttrisikos auf den Schädiger begründen, treten nicht erst bei Bezahlung der Rechnung, sondern bereits bei Erteilung des Reparaturauftrages zutage. Denn der Geschädigte, der in aller Regel nicht über die nötige Sachkunde verfügt, die Höhe des Unfallschadens und der Reparaturkosten im Vorhinein einzuschätzen, ersetzt seine fehlende Sachkunde regelmäßig durch Einholung eines Schadensgutachtens. Auf die in einem solchen Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten darf sich der Geschädigte verlassen, wenn ihn weder bei der Auswahl des Sachverständigen, noch der Reparaturwerkstatt ein Verschulden trifft. Wenn ein Geschädigter also auf Grundlage eines solchen Schadensgutachtens einen Reparaturauftrag erteilt, dann geht bereits mit Auftragserteilung das Werkstattisiko auf den Schädiger über. Ab diesem Zeitpunkt gibt der Geschädigte den weiteren Verlauf der Reparatur auf den Händen und verlässt sich darauf, dass die Werkstatt den Auftrag korrekt entsprechend dem Sachverständigengutachten ausführt. Ob der Geschädigte die Reparattrechnung letztlich bezahlt oder nicht ändert an dieser bereits erfolgten Risikoverteilung nichts mehr (vgl. zum Ganzen LG Saarbrücken, Ur. v. 22.10.2021, 13 S 69/21, m. w. N.).

Insgesamt steht der Klägerin demgemäß ein Anspruch auf Zahlung von weiteren 1.850,70 € gegen die Beklagten zu.

2. Rechtsanwaltskosten

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 157,80 € gegen die Beklagten aus § 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu. Auch hierbei haften die Beklagten nach § 115 Abs. 1 S. 4 VVG als Gesamtschuldner.

Wie dargelegt sind die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet, der Klägerin den gesamten durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Verkehrsunfällen gehören zu dem nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzenden Schaden auch Rechtsanwaltskosten, soweit die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes erforderlich und zweckmäßig war. Erforderlich ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in der Regel dann, wenn kein einfach gelagerter Fall vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schadensregulierung verzögert oder verweigert und über die Haftung dem Grunde oder der Höhe nach gestritten wird (vgl. *Grüneberg* in: *Grüneberg*, 81. Auflage, 2022, § 249, Rn. 57). So liegt der Fall hier. Für die Klägerin war es erforderlich und zweckmäßig, eine Rechtsanwältin einzuschalten, da die Beklagte Ziff. 2 die Schadensregulierung verweigerte und die Haftung dem Grunde und der Höhe nach jedenfalls teilweise streitig stellte. Es konnte der Klägerin als juristischer Laiin nicht zugemu-

tet werden, die streitige vorgerichtliche Korrespondenz mit der Beklagten Ziff. 2 ohne rechtlichen Beistand zu führen. Die Haftungsverteilung war auch nicht offensichtlich, sondern bedurfte zur Aufklärung der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Aus diesen Gründen war die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die Klägerin erforderlich und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unterfallen dem nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähigen Schaden. In der Höhe berechnen sich die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach dem Gebührenverzeichnis zum RVG unter Zugrundelegung des ursprünglichen Gesamtgegenstandswertes von 5.046,37 €. Konkret war eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie die Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VV RVG anzusetzen. So errechnet sich ein Gesamtbetrag von 571,44 €. Abzüglich der bereits beglichenen 413,64 € errechnet sich somit der hier zuzusprechende Betrag in Höhe von 157,80 €.

3. Zinsanspruch

Der Klägerin steht gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB weiterhin ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.12.2021 sowohl aus der Hauptforderung als auch aus den Rechtsanwaltskosten zu.

Nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB sind Geldschulden ab Rechtshängigkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Tag der Rechtshängigkeit ist hierbei nach § 187 Abs. 1 BGB nicht mitzurechnen, die Zinspflicht beginnt am Folgetag. Aufgrund Klagezustellung an beide Beklagte am 23.12.2021 beginnt die Zinspflicht vorliegend am 24.12.2021.

III. Kostenausspruch

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, da die Beklagten vollumfänglich unterlegen sind.

IV. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

V. Streitwert

Der Streitwert war entsprechend der Höhe der Hauptforderung auf 1.850,70 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ehingen/Donau
Marktplatz 3
89584 Ehingen/Donau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist **schriftlich einzulegen** oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■
Richter

Verkündet am 11.10.2022

■■■■■ JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ehingen/Donau, 11.10.2022



■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig